



INFORMATION **zur Neuregelung der Besteuerung von Renten und** **Pensionen aufgrund des neuen Alterseinkünftegesetzes**

Das neue Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004

Am 1. Januar 2005 ist das Gesetz zur Neuordnung der einkommenssteuerrechtlichen Behandlung von Altersaufwendungen und Altersbezügen - kurz: Alterseinkünftegesetz – (verkündet im BGBl. I S. 1427 vom 09.07.2004) in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz wird die Besteuerung von Renten und Pensionen und anderen Alterseinkünften grundlegend neu geordnet. Hintergrund ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2002, mit dem dieses auf die Klage eines Ruhestandsbeamten hin die Unvereinbarkeit der unterschiedlichen Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes festgestellt und die Bundesregierung beauftragt hatte, bis spätestens 2005 das Steuerrecht verfassungskonform zu regeln.

Die Bundesregierung beauftragte daraufhin eine Sachverständigenkommission unter Vorsitz des Wirtschaftswissenschaftlers Prof. Bert Rürup mit der Erarbeitung eines neuen Besteuerungsmodells, das dem Regierungsentwurf zugrunde gelegt wurde. Dieses sieht den Übergang zu einer grundsätzlich „nachgelagerten“ Besteuerung aller Alterseinkünfte vor.

Übergang zur „nachgelagerten“ Besteuerung bis 2040 - Worum geht es?

Ziel des Alterseinkünftegesetzes ist die schrittweise steuerrechtliche Gleichbehandlung aller Altersbezüge, also Renten, Beamtenpensionen, Betriebsrenten, aber auch privater Renten aus einer Lebensversicherung oder der Veräußerung eines Betriebes.

Anders als bisher sollen mit dem Übergang zur „nachgelagerten“ Besteuerung die Aufwendungen für die Altersversorgung während der aktiven Erwerbsphase – also bspw. die Rentenversicherungsbeiträge - in Zukunft steuerfrei bleiben; dafür sollen Renteneinkünfte im Alter voll besteuert werden. Die „nachgelagerte“ Besteuerung führt bei den Beitragszahlern zu einer Steuerentlastung und einem höheren Nettoeinkommen, da die auf den geleisteten Vorsorgebeiträgen beruhenden Versorgungsleistungen erst im Ruhestand versteuert werden. Nach Vorstellung der Bundesregierung sollen die Beträge, die durch die sukzessive Freistellung der Vorsorgebeiträge individuell gespart werden, möglichst zum Aufbau einer ergänzenden privaten Altersvorsorge genutzt werden.

Die Beamtinnen und Beamte werden seit jeher schon „nachgelagert“ besteuert. Sie haben während ihrer aktiven Dienstzeit *real* keine Beiträge für ihre spätere Pension zu leisten. Die Pensionen werden dafür voll versteuert; die Steuerpflicht wird lediglich durch den Versorgungsfreibetrag vermindert. Jedoch sind auch Beamte und Versorgungsempfänger mittelbar durch die Neuregelung betroffen, indem nämlich der Versorgungsfreibetrag abgeschmolzen wird.



Übergang nicht von heute auf morgen

Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung kann nicht in einem Schritt, sondern nur während eines längeren Übergangszeitraums vollzogen werden. Die Übergangsphase dauert 35 Jahre und beginnt ab 2005. Bis 2040 werden alle neu hinzukommenden Rentnerjahrgänge, aber auch alle neu hinzukommenden Pensionsjahrgänge in das neue Steuerrecht einbezogen. Auch die am 31. Dezember 2004 bereits vorhandenen Rentner und Pensionäre (Bestandsfälle) werden erfaßt. Die tatsächliche steuerliche Gleichstellung von Pensionen und Renten wird also erst ab 1. Januar 2040 erreicht sein.

Regelungen für jetzige und künftige Rentner

Schrittweise Steuerentlastung der Beitragszahler bis 2025

Ab 1.1.2005 können Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und weitere Vorsorgeaufwendungen (z.B. Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) im Rahmen bestimmter Höchstbeträge zu einem Teil vom steuerpflichtigen Einkommen im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung von der Steuer abgezogen werden.

Mit Beginn 2005 können die Beiträge (gemeint sind die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zusammen genommen) zunächst zu 60 Prozent vom Einkommen steuerlich abgesetzt werden, soweit diese den Höchstbetrag für Ledige von 20.000 € und für Verheiratete 40.000 € nicht übersteigen. In den Folgejahren steigt der Steuerfreibetrag in jährlichen Stufen um 2 Prozentpunkte (im Jahre 2006 also 62 %, im Jahre 2007 64 % u.s.w.), bis schließlich nach einer Übergangsphase von 20 Jahren im Jahre 2025 alle Altersvorsorgeaufwendungen in voller Höhe als Sonderausgaben abzugsfähig sind. Daneben gibt es weiterhin eigene Abzugsmöglichkeiten für Beiträge zur „Riesterrente“.

Besteuerung der Renten bis 2040

Nach bisherigem Recht war der steuerpflichtige Anteil der Rente je nach Renteneintrittsalter auf den sog. Ertragsanteil beschränkt. Ein Rentner, der mit vollendetem 65. Lebensjahr in Rente ging, musste auf 27 v. H. seiner Rente Steuern bezahlen.

Ab 1.1.2005 werden alle Bruttorenten zu einem Anteil von 50 Prozent steuerpflichtig. Der steuerfreie Anteil beträgt also für alle, die am 31.12.2004 bereits Rentner waren (Bestandsrentner) 50 v. H. der Jahresbruttorente 2005. Die hieraus ermittelte Summe der steuerfreien Rente ist der individuelle Rentenfreibetrag (Euro - Betrag), der auf Dauer bis zum Ende des Rentenbezugs unverändert bleibt. Der steuerfrei bleibende Teil der Jahresbruttorente ist für Bestandsrentner auf 50 v. H. festgeschrieben. Allerdings führen lineare Rentenanpassungen auch nicht zu einer Erhöhung der Rentenfreibeträge. Bei fortschreitender Dynamisierung der Renten wird tendenziell der steuerfreie Betrag auf künftig unter 50 v. H. der Rente absinken. Der steuerfreie Rentenanteil von 50 v. H. gilt auch für diejenigen, die im Kalenderjahr 2005 in den Ruhestand treten.

Die Bundesregierung geht aber davon aus, dass schätzungsweise drei Viertel aller Rentnerhaushalte wegen des steuerlichen Grundfreibetrags 2005 (7.644 € für Allein-

stehende und 15.328 € für Verheiratete) aber in den nächsten Jahren weiterhin steuerfrei bleiben werden, für sie also keine Veränderungen eintreten.

Für alle künftigen Rentnerjahrgänge ab 2006 ist wichtig: der steuerpflichtige Anteil der Renten steigt für jeden Jahrgang (Kohorte) bis 2020 um 2 Prozentpunkte. Er beträgt im Jahre 2006 also 52 v. H. im Jahre 2007 54 v. H. u.s.w. Ab 2021 steigt der steuerpflichtige Rentenanteil nur noch um 1 Prozentpunkt. Wer 2040 in Rente geht, bezieht eine Rente, die zu 100 v. H. steuerpflichtig ist.

Auch für Neurentner ab 2006 gilt, dass der maßgebliche Rentenfreibetrag, der sich aus der Differenz zum steuerpflichtigen Anteil ergibt (im Jahre 2006 also 48 v.H. der Jahresbruttorente 2007, im Jahre 2007 46 v.H. der Jahresbruttorente 2008 u.s.w.), als fester Rentenfreibetrag (Euro – Betrag) grundsätzlich bis zum Lebensende erhalten bleibt. Maßgeblich für die Ermittlung des steuerpflichtigen Anteils ist immer das Jahr des Renteneintritts. Die steuerpflichtigen Rentenanteile ergeben sich aus der **Tabelle in Anlage A.**

In gleicher Weise steuerpflichtig werden im übrigen nicht nur Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern z.B. auch die aus berufsständischen Versorgungswerken (z.B. Anwälte, Ärzte).

Neuregelungen bei der Besteuerung der Pensionen

Was ändert sich? Nach bisheriger Rechtslage wurde bei der Einkommensteueranlagung der Versorgungsempfänger ein Versorgungsfreibetrag von 40 v. H. des Versorgungsbezuges, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 3.072 € (mtl. 256 €) berücksichtigt. In Höhe des jeweiligen Freibetrags waren keine Lohnsteuer zu zahlen. Daneben konnte an Werbungskosten der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von bisher 1.044 € (seit 1.1.2005 auf 920 € gekürzt, § 9a Nr. 1 EStG n.F.) abgesetzt werden.

Der Versorgungsfreibetrag, der ursprünglich zum Ausgleich der steuerlichen Ungleichbehandlung von Renten und Pensionen eingeführt worden war, wird zum 01. Januar 2005 auf 3.000 € festgesetzt und während des Übergangszeitraums von 35 Jahren in gleicher Weise, wie die Renten steuerpflichtig werden, jahrgangsbezogen (Kohortenprinzip!) abgeschmolzen. Da im Jahre 2040 die steuerliche Gleichstellung von Pensionen und Renten erreicht werden soll, muss bis dahin auch der Versorgungsfreibetrag abgebaut werden. Die für jeden Jahrgang maßgebliche Versorgungsfreibetrag ergibt sich aus der **Tabelle in Anlage A.**

Änderungen der Freibeträge für Bestandspensionäre ab 2005

Der Versorgungsfreibetrag von 40 v. H. der Versorgungsbezüge bleibt für am 31. 12.2004 bereits vorhandene Versorgungsempfänger (Bestandspensionäre), aber auch für die, die 2005 erst Versorgungsempfänger werden (Neupensionäre 2005) auf Dauer erhalten; der Betrag wird nur minimal auf den Höchstbetrag von 3.000 € jährlich herabgesetzt. Das entspricht einem monatlichem Höchstbetrag von 250 €.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € entfällt generell für alle „Ruheständler“ und wird ab 2005 - wie bei den Renten - auf einen einheitlichen Betrag von 102 € jährlich (Werbungskostenpauschale, § 9a Nr. 3 EStG n. F.) herabgesetzt.

Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag Um in der Übergangsphase eine übermäßige Belastung der Versorgungsempfänger zu vermeiden, wird den Pensionären ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag eingeräumt, der ebenfalls bis 2040 jahrgangsbezogen abgeschmolzen wird. Der Zuschlag wird zum 01. Januar 2005 auf 900 € jährlich (mtl. 75 €) festgelegt.

Versorgungsempfängern, die vor dem 1. Januar 2005 pensioniert worden sind, steht 2005 bis zum Lebensende persönlich der maximale *Steuerfreibetrag* zu und zwar in folgender Höhe:

3.000 €	maximaler Versorgungsfreibetrag
+ 900 €	maximaler Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag
+ 102 €	Werbungskostenpauschale
<hr/>	
4.002 €	insgesamt

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Versorgungsfreibetrags einschließlich Zuschlag beträgt für Bestandspensionäre (bei Versorgungsbeginn vor dem 2005) das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für Januar 2005, zuzüglich der jährlichen Sonderzahlung, die im Kalenderjahr 2005 zusteht.

Dazu **Berechnungsbeispiel 1** in **Anlage B**.

Der ermittelte Versorgungsfreibetrag einschließlich Zuschlag (Euro – Betrag) bleibt bis zur Beendigung des Versorgungsbezugs lebenslang als persönlicher Freibetrag (auch nachfolgend bei den Hinterbliebenenbezügen) unverändert. Eine Neuberechnung des einmal ermittelten Freibetrages aus Anlaß der allgemeinen Versorgungsanpassungen findet nicht statt.

Bezieht ein Versorgungsempfänger nebeneinander Pension *und* Rente, sind der steuerfreie Anteil der Rente und der persönliche Freibetrag für die Pension getrennt zu ermitteln.

Änderungen für neu eintretende Versorgungsfälle 2005

Die Regelungen für die Bestandspensionäre gelten auch für die, die im Jahre 2005 in Pension gehen. Nach Eintritt in den Ruhestand wird der Versorgungsfreibetrag einschließlich Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag wie bei den Bestandspensionären einmalig festgelegt; er ist dann als persönlicher Freibetrag bis zum Lebensende festgeschrieben.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Versorgungsfreibetrags einschließlich des Zuschlags beträgt bei Versorgungsbeginn ab 2005 das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Monat, für den Versorgungsbezüge zustehen, zuzüglich der jährlichen Sonderzahlung, die für das Kalenderjahr 2005 zu-

steht. Die Werbungskostenpauschale von 102 € steht jährlich ebenfalls unverändert zu.

Dazu **Berechnungsbeispiel 2 in Anlage B**.

Änderungen für künftige Pensionsjahrgänge ab 2006

Das Alterseinkünftegesetz schreibt vor, dass ab dem Kalenderjahr 2040 die Versorgungsbezüge – wie die Renten - mit ihrem vollem Bruttobetrag ohne Versorgungsfreibetrag und Zuschlag) oder sonstige Steuervergünstigung steuerpflichtig werden. Daher reduzieren sich der prozentuale Versorgungsfreibetrag und zulässige Höchstbetrag in Euro in den auf 2005 folgenden Jahren für jeden neuen Pensionsjahrgang (Kohorte). Jedes Jahr reduziert sich der Versorgungsfreibetrag um weitere 1,6 v. H. der jährlichen Versorgungsbezüge. Der maximale Höchstbetrag wird jährlich um konkret 120 € gekürzt. Ab 2021 sinken Prozentbetrag und Höchstbetrag nur noch in halb so großen Schritten, bis schließlich der Versorgungsfreibetrag 2040 gänzlich entfällt. Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag wird ebenfalls nur während des Übergangszeitraums steuerlich berücksichtigt; er wird in gleichmäßigen Schritten für jeden Pensionsjahrgang gekürzt und entfällt 2040 ganz.

Der für jeden Jahrgang von Versorgungsempfängern festgelegte Freibetrag bestimmt sich nach dem Jahr des Beginns des Versorgungsbezugs und ist aus der **Tabelle in Anlage A** zu entnehmen. Diese Tabelle gilt auch für die Hinterbliebenen, wenn der Beamte während der aktiven Dienstzeit gestorben ist.

Ansonsten gilt für künftige Versorgungsempfänger sinngemäß das gleiche wie für am 1. Januar 2005 vorhandene Versorgungsempfänger. Der im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles für den jeweiligen Jahrgang ermittelte Versorgungsfreibetrag einschließlich des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag bleibt bis zum Ende des Versorgungsbezugs lebenslang unverändert. Das gleiche gilt für die Werbungskostenpauschale von 102 € jährlich.

Weitere Vorschriften zur Besteuerung aufgrund des Alterseinkünftegesetzes

Weitere wichtige Regelungen zur steuerlichen Behandlung von sonstigen Altersvorsorgeaufwendungen (z. B. private Altersvorsorge, Riesterrente), der VBL – Zusatzversorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und sonstigen Betriebsrenten sowie auch von Kapitallebensversicherungen können hier nicht näher erläutert werden.

Wer generell mehr über die Neuregelungen des Alterseinkünftegesetzes wissen will: siehe unter www.verdi.de/sozialpolitik .

Wen trifft die geänderte Freibetragsregelung?

Über Auswirkungen und Konsequenzen der Neuregelungen auf die Versorgungsempfänger lassen sich zur Zeit nur allgemein Aussagen treffen. Mehr als erste Erläuterungen des Gesetzestextes sind derzeit kaum möglich.

Allgemein ist davon auszugehen, dass Pensionäre, die bereits vor 2005 in den Ruhestand gegangen sind und solche, die während des Übergangszeitraums bis 2040 pensioniert werden und ausschließlich beamtenrechtliche Versorgungsbezüge beziehen, nur geringfügig durch das Alterseinkünftegesetz mehr belastet werden.

Für Bestandspensionäre mit ausschließlichem Versorgungsbezug (egal ob Ruhestandsbeamter oder Empfänger von Hinterbliebenenbezügen) wird keine Verschlechterung eintreten, weil ihnen der volle Freibetrag lebenslang zusteht (3.000 € Versorgungsfreibetrag + 900 € Zuschlag + 102 € Werbungskostenpauschale). Der neue Freibetrag liegt infolge des zum 1.1.2005 auf 920 € gekürzten ArbN - Pauschbetrags sogar knapp über dem bisherigen Freibetrag. Das gesagte gilt auch für Ehepaare, die beide Beamtenpensionen beziehen.

Eine höhere Steuerlast ist jedoch denkbar, wenn Pensionäre neben ihrer Pension noch eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen oder Renten- und Pensionsbezug bei Ehepaaren zusammenfallen.

Rechtsauskünfte

Wer sich aufgrund der Neuregelung im Einkommenssteuerrecht sich persönlich beraten lassen will, dem wird dringend angeraten, sich ausschließlich an eine/n Steuerberater/in oder Steuerrechtsexperten/in zu wenden. Die ver.di – Geschäftsstellen können individuelle Steuerberatungen nicht übernehmen.

Insoweit erfragt bitte auch bei eurem Bezirk oder Landesbezirk, ob und wann der vielerorts angebotene Lohnsteuer – Beratungsservice für ver.di - Mitglieder, der von ehrenamtlichen Steuerrechtsexperten angeboten wird, konkret Hilfestellung leisten kann. *Ansprechpartner ist immer der zuständige ver.di – Bezirk oder Landesbezirk.*

Anlagen:

Anlage A - Tabelle

Anlage B - Berechnungsbeispiele